

2701/AB XXI.GP
Eingelangt am: 07.09.2001

BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2690/J betreffend „Vollziehung der Fertigverpackungsverordnung - Konsumentenprobleme“, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen am 6. Juli 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

Zur Zeit wird ein Novellierungsentwurf des Maß - und Eichgesetzes (MEG) ausgearbeitet, der unter anderem eine Neudefinition des Begriffs "Fertigpackungen" enthält und nach Abschluss der Vorarbeiten dem Parlament zugeleitet werden soll.

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Eine grundlegende Bestimmung des Europäischen Gemeinschaftsrechtes auf dem Gebiet von Fertigpackungen ist, dass die Füllmengen auf den Zeitpunkt der Abfüllung zu beziehen sind. Für die korrekte Befüllung zu diesem Zeitpunkt trägt der Hersteller der Fertigpackung, d.i. der „Abfüller“, die Verantwortung; danach befindet sich die Fertigpackung in der Regel außerhalb seines Verantwortungsbereiches. Da es weder sinnvoll ist, dem Abfüller eine Verantwortung, die er nicht übernehmen kann, zu übertragen, noch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Bestrebungen zur Änderung der diesbezüglichen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen erkennbar sind, kann der vorgetragene Wunsch nach Änderung des Bezugspunktes nicht unterstützt werden.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Eine Mindestmengenregelung wurde in technischen Arbeitsgruppen der European Cooperation in Legal Metrology (WELMEC) sowie im Rahmen des Projektes Simplified Legislation for the Internal Market (SLIM) der Kommission diskutiert. Die diesbezüglichen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit bestehen von Seiten sowohl der EU - als auch der WTO - Staaten Bedenken gegen eine Mindestmengenregelung, da sie kleine Abfüller benachteiligen würde.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

In den Jahren 1999, 2000 und im ersten Halbjahr 2001 wurden keine Verbraucher - beschwerden bei den Eichämtern eingebracht.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Ja. Wesentlich ist jedoch, dass Statistiken dann eine Beurteilung der Effizienz von Rechtsvorschriften ermöglichen, wenn sie mit Daten anderer Mitgliedsstaaten vergleichbar sind.

Ich werde mich jedenfalls für eine geeignete Veröffentlichung der vorliegenden Daten einsetzen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die derzeit bestehenden Möglichkeiten für Strafsanktionen (Strafrahmen gem. § 63 MEG: ATS 150.000,00) erscheinen im gegenständlichen Fall als ausreichend, werden aber von den Bezirksverwaltungsbehörden derzeit nicht ausgenutzt.

Die in Ausarbeitung befindliche Novelle zum MEG sieht zusätzlich die Möglichkeit von Organstrafen vor, die von Beamten bei einer Kontrolle an Ort und Stelle verhängt werden können.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Derzeit besteht kein harmonisiertes Berichtswesen innerhalb der EU, weshalb keine Datenmitteilung an die Kommission erfolgt.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die entsprechende Regelung findet sich in der Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 3052/95/EG.

Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

Ja.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Ein europäisches Informations - bzw. Warnsystem - analog zum RAPEX würde ich begrüßen.

Antwort zu den Punkten 11 und 12 der Anfrage:

Anzahl der in der Fertigpackungskontrolle eingesetzten Personen (Vollbeschäftigungssäquivalente):

1999 : 8

2000 : 7,5

2001 : 9

Antwort zu den Punkten 13 bis 20 der Anfrage:

Eichamt	geprüfte Betriebe	1999	
		gesamt	flüssig
Eisenstadt	111	149	34
Klagenfurt	107	149	51
Krems	100	183	55
Linz	153	250	54
Salzburg	163	226	84
Graz	119	164	23
Innsbruck	176	453	179
Wien	215	134	22
Gesamt	1144	1708	502

Eichamt	geprüfte Betriebe	2000	
		gesamt	flüssig
Eisenstadt	47	73	24
Klagenfurt	139	181	67
Krems	168	280	92
Linz	269	338	64
Salzburg	143	315	78
Graz	157	209	39
Innsbruck	136	444	135
Wien	261	307	46
Gesamt	1320	2147	545

Eichamt	veranschlagte Anzahl 2001	
	zu prüfende Betriebe	Produktprüfungen
Eisenstadt	150	200
Klagenfurt	150	200
Krems	200	260
Linz	200	300
Salzburg	180	260
Graz	200	300
Innsbruck	200	300
Wien	300	350
Gesamt	1580	2170

Grundsätzlich werden alle Arten von vorverpackten Produkten kontrolliert, der Anteil der Lebensmittel beträgt 85 %, sowohl bei flüssigen als auch nichtflüssigen Produkten. Für die Kontrolle von Arzneimitteln liegt die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen

Der Entwurf der Novelle zum MEG sieht auch für Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge Bestimmungen vor. Derzeit besteht für eine Kontrolle solcher Fertigpackungen keine gesetzliche Grundlage.

Offene Packungen werden von den Bestimmungen für Fertigpackungen nicht erfasst. Es bleibt der Eigeninitiative des Konsumenten überlassen, den Inhalt mittels einer geeichten Waage, die der Verkäufer zur Verfügung stellen muss, nachzu-prüfen.

Antwort zu Punkt 21 der Anfrage:

Bezüglich verhängter Geldstrafen liegen keine Statistiken der Bezirksverwaltungs - behörden vor.

Verwendungssperren von Produkten als unmittelbare eichpolizeiliche Maßnahme,
die von den Eichämtern im Zuge der Fertigpackungskontrolle verhängt wurden:

Sperren	Verwendungssperren		
	1999	2000	1 - 6/2001
Eisenstadt	0	0	6
Klagenfurt	3	3	14
Krems	0	2	16
Linz	5	15	13
Salzburg	10	28	31
Graz	2	16	9
Innsbruck	14	33	15
Wien	2	0	5
Gesamt	36	97	109

Antwort zu Punkt 22 der Anfrage:

Eichamt	Anzeigen	
	1999	2000
Eisenstadt	0	0
Klagenfurt	4	0
Krems	0	0
Linz	4	2
Salzburg	2	16
Graz	1	5
Innsbruck	0	0
Wien	0	0
Gesamt	11	23

Antwort zu den Punkten 23 und 24 der Anfrage:

Bezüglich der verfügbaren Daten wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Es liegen lediglich von Deutschland einige Daten vor.

In Deutschland wurden 1999 34.927 Füllmengenkontrollen vorgenommen. Deutschland verfügt über vergleichbare Wirtschaftsbedingungen und eine gleichartige Implementierung der Fertigpackungsrichtlinien wie Österreich, daher sind die Ergebnisse mit den österreichischen vergleichbar. Bezieht man die Produktprüfungen auf den Einwohnerstand (D: 82 Mio., Ö: 8,1 Mio, Bayern: 2,2 Mio), dann ergibt sich für Österreich ein mit Deutschland vergleichbares sehr hohes Schutzniveau für den Verbraucher.

Der Personeneinsatz bei Fertigpackungskontrollen ist mit Bayern vergleichbar.

	Österreich 1999	Österreich 2000
Mengenmäßig	8,31%	11,32%
Mittelwertunterschreitungen	6,32 %	7,08 %
Nichteinhaltung d. Toleranzgrenze	2,63 %	4,24 %
Nichteinhaltung d. Toleranzgrenze	2,34 %	4,42 %
Kennzeichnungsmängel	4,68 %	5,59 %

Antwort zu Punkt 25 der Anfrage:

Der Entwurf der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Messgeräte wird derzeit in einer Rats-Arbeitsgruppe ausführlich diskutiert. Die Ausarbeitung harmonisierter Bestimmungen auf dem Gebiet des gesetzlichen Messwesens wird ausdrücklich begrüßt, da solche Bestimmungen sowohl für die Konsumenten als auch für die Wirtschaft ein europaweit gleiches Maß an Rechtssicherheit bedeuten.

Antwort zu Punkt 26 der Anfrage:

Ein exakter Zeitpunkt ist derzeit nicht absehbar.

Antwort zu Punkt 27 der Anfrage:

Viele Messgeräte, die derzeit noch innerstaatlich geeicht werden, würden nach Erlassung der Richtlinie und ihrer Umsetzung in österreichisches Recht mit CE - Kennzeichnung und damit in verkehrsfähigem Zustand importiert werden. Die Umsetzung könnte nach dem derzeitigen Stand des Entwurfes mittels Verordnungen zum MEG erfolgen. Eine Novelle des MEG wäre nicht erforderlich.

Antwort zu Punkt 28 der Anfrage:

Wenn es zu einer diesbezüglichen Einigung innerhalb der Europäischen Union kommt, wird auch Österreich sich entsprechend verhalten. Derzeit sind noch Erhebungen betreffend Mogelpackungen im Gange, wobei Erfahrungen mit der Grundpreisauszeichnung einbezogen werden sollen. Nach Vorliegen dieser Erfahrungen wird ein intensiver Diskussionsprozess erforderlich sein und über die setzenden Schritte eine Entscheidung getroffen werden.